

Sie gingen dabei von den bereits in dem ersten Berichte
(Seite 265 der Landtagsacten Beil. zur II. Abth.)

und namentlich in dem Vorschlage unter 3 Seite 284 ausgesprochenen Ansichten aus. Die übrigen Deputationsmitglieder neigten sich mehr zu der in der jetzigen Vorlage enthaltenen, von der zweiten Kammer in der Hauptsache bereits genehmigten Fassung hin, oder hielten wenigstens die bloße Aufhebung der Grundrechte für um so weniger genügend, als nach ihrer Ansicht die vor dem 2. März 1849 gültig gewesenen gesetzlichen Bestimmungen nach Aufhebung der Grundrechte keineswegs von selbst wiederum aufleben und daher, selbst abgesehen von dem materiellen Inhalte, schon aus formellen Gründen verschiedene Verlegenheiten und Zweifel entstehen würden. Dies stellte sich als um so beachtenswerther dar, als alle Mitglieder der Deputation darüber einig sind, daß denjenigen Staatsangehörigen, welchen in Folge der Publication der Verordnung vom 2. März 1849 Vergünstigungen zu Theil geworden sind, selbige nicht wieder entzogen werden sollen.

Könnte man hiernach in der Deputation auch nicht über alle speciellen Punkte des Gesetzes zu einem einhelligen Gutachten gelangen, so muß man doch im Allgemeinen die Annahme des Gesetzentwurfes der Kammer empfehlen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun zuvörderst die Frage an die Kammer zu richten sein, ob sie auf die Berathung dieses Berichtes sofort eingehen wolle; denn es ist bekanntlich die Vertheilung dieses Berichtes nur erst gestern bei später Tageszeit erfolgt. Da der Schluß des Landtags so nahe bevorsteht, würde wohl kaum eine Frage hierüber entstehen können. Indes, um der Form zu genügen, werde ich doch fragen: ob die Kammer auf die Berathung des hier vorliegenden Gegenstandes sofort eingehen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun, nachdem dieser Beschluß gefaßt worden ist, sogleich zur allgemeinen Debatte übergegangen werden können, und ich hätte zu erwarten, ob in Bezug auf diesen allgemeinen Theil des Berichtes Jemand das Wort wünscht. Herr v. Heynitz!

v. Heynitz: Ich kann nicht umhin, meiner Betrübnis, meinem Schmerze darüber Worte zu geben, daß wir erst in diesem Augenblicke, im Augenblicke des Schlusses des Landtags, dazu gelangen, über die Beseitigung der Grundrechte zu berathen. Ich hätte geglaubt, bei einem Landtage, wie der diesmalige ist, dessen unläugbare Aufgabe es gewesen ist, einen geregelten Rechtszustand wieder herzustellen, müßte die Beseitigung dieses Revolutionsproducts das erste Geschäft sein. Statt dessen beschäftigen wir uns damit in den letzten Augenblicken des Landtags. Ich muß, ich kann den Eindruck, den die ganze Art und Weise der Behandlung der Sache auf mich macht, nicht anders bezeichnen, als: wir zerquälen uns damit, wie von einem theuern scheidenden Freunde irgend ein Andenken, sei es auch noch so werthlos, zu behalten; auf diese Weise verewigen wir in der Gesetzgebung die Spuren jenes schmachlichen Revolutionsproducts, während ich geglaubt

hätte, daß bei dem sächsischen Gerechtigkeitsgeföhle es kaum einem Zweifel unterlegen hätte, daß nach gründlicher und gänzlicher Beseitigung der Grundrechte diejenigen Privatrechte, die durch die Publication derselben entstanden waren, eine gesetzliche Herstellung erlangt haben dürften. Ich kann aus diesem Grunde nur für §. 1 oder für die Majorität der Deputation stimmen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, um über den allgemeinen Theil des Berichtes zu sprechen, so würde ich die Debatte bezüglich dieses Theils des Berichtes zu schließen haben, und zwar unter Ertheilung des Schlußworts an den Herrn Referenten. — Es wird hierauf verzichtet, wir können daher sofort zu den speciellen Theilen des Berichtes übergehen.

Referent Bürgermeister Müller: §. 1 des Gesetzentwurfes lautet:

§. 1.

Die im Einverständnisse mit den Kammern erlassene Verordnung vom 2. März 1849, die Publication des Reichsgesetzes über die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, wird hierdurch aufgehoben.

Der Bericht sagt:

§. 1

des Entwurfes hat in der zweiten Kammer gegen nur 8 Stimmen Genehmigung gefunden und wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Es wäre hiermit die Discussion über §. 1 eröffnet. Es scheint, als wenn Niemand hierüber zu sprechen wünschte, ich werde daher sogleich zur Fragstellung übergehen. Die §. 1 wird von der Deputation zur unveränderten Annahme empfohlen, und ich frage: ob die Kammer in dieser Beziehung mit ihrer Deputation sich einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 2.

Es bleiben jedoch die in §§. 8, 10 und 11 der Grundrechte enthaltenen Bestimmungen sammt darauf bezüglichen Vorschriften der Ausführungsverordnung vom 20. April 1849 unter III. und V. bis auf Weiteres anoch in Kraft.

Es würde vor Mittheilung des Berichtes die Frage aufzuwerfen sein, ob die hier angezogenen §§. III. und V. der Verordnung vom 20. April 1849 speciell vorgelesen werden sollen. Ich setze voraus, daß sie wohl der Kammer bekannt sind; indessen unterwerfe ich mich dem Ausspruche des Herrn Präsidenten.

Präsident v. Schönfels: Sofern Niemand anträgt auf die wörtliche Vorlesung dessen, was der Herr Referent eben erwähnte, würde ich annehmen, daß man davon absehen wolle.

(Es meldet sich Niemand.)